

Entwurf

Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 an das FM-GwG-Anpassungsgesetz angepasst wird

Aufgrund des § 19 Abs. 7 des Finanzaufsichtsbehörden-gesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2024, und des § 28 Abs. 6 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021, wird verordnet:

Die FMA-Kostenverordnung 2016 – FMA-KVO 2016, BGBl. II Nr. 419/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 264/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „und im Hinblick auf Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen“.
2. In § 3 Abs. 1 Z 4 wird der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgende Z 5 entfällt.
3. In § 6 Abs. 1 Z 4 wird der Begriff „sowie“ durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgende Z 5 entfällt.
4. In § 6 Abs. 2 wird der Verweis „§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 5“ durch den Verweis „§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 4“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 4 Z 11 entfällt.
6. 2. Hauptstück 4. Abschnitt entfällt.
7. Dem § 23 werden folgende Abs. 16 und 17 angefügt:

„(16) (zum Entfall von § 3 Abs. 1 Z 5, § 6 Abs. 1 Z 5, § 7 Abs. 4 Z 11 und § 21b): Auf FMA-Geschäftsjahre, die vor dem 31. Dezember 2024 beginnen, sind § 3 Abs. 1 Z 5, § 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2, § 7 Abs. 4 Z 11 und § 21b in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 264/2024 weiterhin anzuwenden. Für das FMA-Geschäftsjahr 2025 gelten Dienstleister, welche vor dem 30. Dezember 2024 als Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 32a FM-GwG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2021 registriert wurden, in dieser Verordnung als CASP. Die für das FMA-Geschäftsjahr 2025 vorgeschriebenen Vorauszahlungen dieser Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen sind als Vorausleistungen auf ihre Kostenpflicht im Subrechnungskreis gemäß § 13 Abs. 1 Z 9 zu behandeln.“

(17) § 3 Abs. 1 Z 4 und § 6 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 treten mit 30. Dezember 2024 in Kraft. § 1 Z 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. § 3 Abs. 1 Z 5, § 6 Abs. 1 Z 5, § 7 Abs. 4 Z 11 und 2. Hauptstück 4. Abschnitt treten mit Ablauf des 29. Dezember 2024 außer Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Das – vom Nationalrat am 20. November 2024 beschlossene – FM-GwG-Anpassungsgesetz¹ führt mit 30. Dezember 2024 zu Änderungen im Kostenrecht für Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen: Die Kostenbeitragspflicht gemäß § 28 Abs. 6 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, entfällt und ist gemäß § 43a Abs. 1 FM-GwG letztmalig auf das FMA-Geschäftsjahr 2024 anzuwenden. Die Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gelten kostenrechtlich gemäß § 43a Abs. 1 FM-GwG für das FMA-Geschäftsjahr 2025 als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (CASP), so dass die Kosten ihrer geldwäscherechtlichen Beaufsichtigung gemäß § 28 Abs. 7 FM-GwG im Sub-Rechnungskreis der ART- und EMT-Emittenten sowie CASP zu verrechnen sind und sie gemäß § 22 des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes (MiCA-VVG), BGBl. I Nr. 111/2024, hinsichtlich der Kosten dieses Subrechnungskreises kostenpflichtig sind. Ab dem FMA-Geschäftsjahr 2026 wird der Kreis der Kostenpflichtigen, die Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen sind, aus regulatorischen Gründen ersatzlos zugunsten kostenpflichtiger CASP entfallen.

Gemäß dem zukünftig entfallenden § 28 Abs. 6 FM-GwG hat die FMA durch Verordnung nähere Regelungen über die Kostenaufteilung und Kostenvorschreibung bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen zu treffen und gemäß § 19 Abs. 7 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des FM-GwG-Anpassungsgesetzes hat die FMA durch Verordnung nähere Regelungen zur Kostenerstattung und zu Vorausleistungen darauf zu treffen. In Anpassung an das FM-GwG-Anpassungsgesetz haben die näheren Regelungen über die Kostenaufteilung und Kostenvorschreibung bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen zu entfallen. Außerdem sind nähere Regelungen zu Ist-Kosten und Vorauszahlungen von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen und von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, die zuvor solche Dienstleister waren, in der Übergangsperiode vom FMA-Geschäftsjahr 2024 bis zum FMA-Geschäftsjahr 2026 zu treffen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis Z 6 (§ 1 Z 2, § 3 Abs. 1 Z 4, § 6 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie Entfall von § 3 Abs. 1 Z 5, § 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2, § 7 Abs. 4 Z 11 und vom 2. Hauptstück 4. Abschnitt):

Redaktionelle Anpassung an das FM-GwG-Anpassungsgesetz.

Zu Z 7: (§ 23 Abs. 16 und Abs. 17):

Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen. Die auf FMA-Geschäftsjahre bezogene Regelungsweise von Gesetz- wie von Verordnungsgeber führt u. a. dazu, dass gemäß § 43a Abs. 1 FM-GwG als CASP zu behandelnde Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen keine geprüften Referenzdatengrundlagen gemäß § 21a FMA-KVO 2016 für die kostenrechtliche Abrechnung des FMA-Geschäftsjahres 2024 zu übermitteln haben, weil sie für 2024 nicht als CASP kostenpflichtig sind – sie werden vielmehr als Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen nach dem auslaufenden Kostenrecht zur Kostentragung herangezogen. Zugleich erfolgt insofern ein Gleichlauf mit gemäß der MiCAR zugelassenen CASP, weil diese für 2024 noch nicht zugelassen werden konnten und deswegen auch nicht für 2024 als CASP kostenpflichtig sind.

¹ Vgl. zum Verhandlungsgegenstand bis zur Kundmachung den Selbständigen Antrag 1 BlgNR 28. GP.